

## **Abschreibung eines Sanierungszuschusses und anschliessende Absorption der Tochtergesellschaft (Praxishinweis)**

**19.07.2012**

**Es liegt keine Steuerumgehung vor, wenn eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft, auf welcher ein Sanierungszuschuss aktiviert wurde, im geschäftsmässig begründeten Umfang abgeschrieben wurde und die Tochtergesellschaft kurz darauf mittels Absorptionsfusion übernommen wurde.**

Aufgrund von § 64 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b StG werden geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Weiter regelt § 67 Abs. 5 StG den sogenannten Fusionsverlust wie folgt: „Entsteht durch die Übernahme von Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Gesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden.“ Diese Bestimmung gilt allerdings nur für den unechten Fusionsverlust. Ein solcher liegt vor, soweit die stillen Reserven und der Goodwill der übernommenen Gesellschaft den Buchverlust decken. Echte Fusionsverluste dagegen haben ihre Ursache in einer Überbewertung der Anteile an der Tochtergesellschaft und können deshalb steuerlich abgezogen werden (Kreisschreiben Nr. 32 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 23. Dezember 2010 – Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Ziffer 4.3.1.1.a).

Wird eine sanierungsbedürftige Tochtergesellschaft von ihrer Muttergesellschaft mittels Absorptionsfusion übernommen, ergibt sich ein echter und somit steuerlich abzugsfähiger Fusionsverlust, soweit der Gewinnsteuerwert der Beteiligung bei der Muttergesellschaft den Gewinnsteuerwert der Aktiven und Passiven der Tochtergesellschaft übersteigt und diese Differenz nicht durch stille Reserven und Goodwill der Tochtergesellschaft gedeckt ist. Der gleiche steuerlich abzugsfähige Aufwand ergibt sich, wenn die Muttergesellschaft zuerst ihre Tochtergesellschaft mittels Zuschuss saniert, den auf der Beteiligung aktivierten Sanierungszuschuss im geschäftsmässig begründeten Umfang abschreibt und die Tochtergesellschaft anschliessend mittels Absorptionsfusion übernimmt. Beide Vorgehensweisen führen steuerlich zum gleichen Resultat. Es liegt somit keine Steuerumgehung vor, wenn eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft, auf welcher ein Sanierungszuschuss aktiviert wurde, im geschäftsmässig begründeten Umfang abgeschrieben wurde und die Tochtergesellschaft kurz darauf mittels Absorptionsfusion übernommen wurde (vgl. demgegenüber das Kreisschreiben Nr. 32 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 23. Dezember 2010 – Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Ziffer 4.3.1.1.a am Ende).